

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 20/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Frau Karin K[REDACTED], S[REDACTED]straße 12, R[REDACTED],
2. des Herrn Wolfgang H[REDACTED], B[REDACTED]straße 2, W[REDACTED] der
S[REDACTED]-S[REDACTED],
3. des Herrn Jürgen W[REDACTED], M[REDACTED]straße 14, R[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt E[REDACTED], V[REDACTED]-
II. Instanz: straße 7, R[REDACTED] -

g e g e n

Herrn Fritz H[REDACTED], H[REDACTED]straße 17, R[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 17. Januar 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen
den Beschluß des 7. Zivilsenates des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 9. Oktober 1989
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Streitwert: 3.000,-- DM.

Gründe:

Die Kläger haben am 19. Juni 1989 Berufung gegen ein
Teilurteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart
eingelegt und mit am 25. September 1989 eingereichten
Schriftsätzen ihr Rechtsmittel begründet und um Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beru-
fungsbegründungsfrist gebeten.

Mit Beschluß vom 9. Oktober 1989, zugestellt am 13. Ok-
tober 1989, hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts
Stuttgart den Antrag auf Wiedereinsetzung abgelehnt und die
Berufung als unzulässig verworfen.

- 3 -

Die hiergegen am 26. Oktober 1989 form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß es einem Rechtsanwalt zum Verschulden gereicht, wenn er in seiner Kanzlei keinen Fristenkalender führt und durch dessen Überwachung nicht dagegen Vorsorge trifft, daß eine unterlassene rechtzeitige Vorlage von Akten zur Fertigung einer Rechtsmittelbegründung unbemerkt bleibt. Auch wenn in der Einzelpraxis ihres Prozeßbevollmächtigten, dessen Verhalten sich die Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müssen, nur wenige Berufungen anfallen und auch wenn der Rechtsanwalt vermeinte, die Daten der Berufungseinlegungen im Kopf zu haben, wie die Kläger nunmehr ergänzend in ihrer Beschwerdebegründung geltend machen, handelte es sich um einen gewichtigen Verstoß gegen die gebotene Sorgfalt des Prozeßbevollmächtigten, von jeglicher Fristenkontrolle abzusehen und die Wahrung von Rechtsmittelfristen nur von seiner persönlichen Gedächtnisleistung abhängig zu machen. Der vorliegende Fall macht augenfällig, wie zwangsläufig der "Irrtum" ihres Prozeßbevollmächtigten zur Versäumung der Beru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fungsbegründungsfrist führen mußte. Nur ein Zufall hätte ihn noch vor Ablauf der Begründungsfrist auf die im Terminsfach für Oktober-Fristsachen irrtümlich abgelegten Akten stoßen lassen können.

Bundschuh

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter